

Erscheinen  
wöchentlich  
3 mal: Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

# Görlitzer Nachrichten.

Beilage zur Lautscher Zeitung N. 136.  
Sonnabend, den 19. November 1853.

Insertions-  
Gebühren für  
den Raum einer  
Viertelseite 6 Pf.

## Lautscher Nachrichten.

Görlitz, 17. Nov. Man hat hier selbst den Ingenieur Koinsky aus Neusalz engagirt, um gewisse Linien nach Lauban re. zu vermessen und zu begutachten. Auch soll von hieraus der Antrag gestellt werden, sofort eine Generalversammlung der Spezialcomitie's für die Richtung Waldenburg-Hirschberg-Lauban-Görlitz zusammenzuberufen. Das jetzt festgehaltene Project schließt darum Lauban nicht aus, sondern die Bahn soll bei Schreibermühle über den Queis und kurz vor Lauban gegen Berthelsdorf zu gehen.

— Nachträglich sind noch Ausstellungs-Gegenstände auf der Industrie-Ausstellung zu Breslau im Jahr 1852 prämiert worden. In Görlitz erhielten die Tuchfabrikanten Bergmann und C. S. Geissler und in Hoyerswerda der Uhrmacher Hadank für eine Thurmuhr belobigende Anerkenntnisse vom kgl. Ministerium für Handel, Gewerbe re.

— Gut unterrichtete Personen versichern, daß nächstens auch auf der Nieder-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn Tagesscheine ausgegeben werden sollen. Sollte sich diese Nachricht bestätigen, so würde einem längst gefühlten Bedürfnis des Publikums dadurch abgeholfen werden.

— Den 19. d. M. tritt hier selbst der Communal-Landtag der preuß. Oberlausitz zusammen, und wird sich namentlich mit der Grundsteuer-Ausgleichung, der Gebitz-Eisenbahn, der Steuer-Ausschreibung pro 1854, mit der neu zu errichtenden Feuer-Societät, der Rechnungsdarlegung über die 22 Ständischen Kassen und Stiftssonds re. beschäftigen.

— Den Candidaten des Predigtamtes Greulich und Massalien aus Görlitz, Näge aus Döslgen, Hanspach aus Neindorf, Warkow aus Weißwasser ist das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt worden.

Der „D. Allg. Z.“ schreibt man aus Berlin: Wie man vernimmt, hat die österreichische Regierung abermals abgelehnt, dem görlitzer Comitee für den Bau einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg die ihrerseits erforderliche Concession zu ertheilen. Es wird diese Ablehnung dadurch begründet, daß zwischen Österreich und Sachsen unter dem 24. April d. J. ein Abkommen getroffen sei, in welchem die österreichische Regierung sich verbindlich gemacht habe, die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bittau nach Reichenberg einer sächsischen Gesellschaft zu ertheilen. Zugleich sei festgesetzt, daß die österreichische Regierung einen Bahnanschluß der Stadt Reichenberg an die sächsischen oder preußischen Eisenbahnen auf einer andern als der von Bittau innerhalb eines gewissen Zeitraums weder selbst ausführen, noch von Andern ausführen lasse.

Se. Majestät der König haben den Superint. und Oberpfarrer Friedr. Aug. Bahn zum stellvertretenden General-Superintendenten des Markgraftums Niederlausitz zu ernennen geruht.

Das „Dr. Z.“ enthält folgenden Artikel aus Bittau: „Es ist in einer ihrer letzten Nummern auf die Schrift von Hayo „Über künstliche Erzeugung der Fische“ aufmerksam gemacht worden; ich erlaube mir, auf das noch wissenschaftlicher gehaltene Werkchen von „Coste“ zu verweisen. Nur schwer geht man in Deutschland überhaupt (Schwarzwald und Harzgegend ausgenommen) daran, den hohen Werth der künstlichen Fütterung unserer Flüsse mit Fischen einzusehen; die Quellen des Nationalwohlstandes zu erweitern, der daraus entspringen würde, wenn wir wiederum die prothinhaltigen (d. i. die zum Aufbau des menschlichen Körpers besonders geschickten) Nahrungsquellen, die immer mehr verfehlten, vermehrten; wenn wir die ihres großen Gehalts an Kalksalzen wegen doppelt hoch zu schätzenden Fische uns wieder in reichlichem Maße zugängig mächtten. Der naturwissenschaftliche Verein zu Bittau (der stell wirkend gern praktisch ins Leben einzutragen

sucht) hat in richtiger Würdigung des Werthes dieses Gegenstandes auf Vor- und Antrag des Unterzeichneten auf seine Kosten diese Sache in die Hand genommen und ist jetzt bemüht, Forelleneier in die schönen, klaren Bäche unseres Gebirges zu säen. Die Vereinsschwestern bedient sich der von Hayo und Coste beschriebenen Blechbüchsen und übrigens des daselbst angegebenen Verfahrens. Nur eins vermögen wir bei unsern Versuchen nicht zu finden, was Hayo beschreibt: „den schwarzen Punkt auf den Eiern, wenn die Befruchtung gelungen ist“. Coste erwähnt nichts davon, und auch wir finden nichts als einen immer deutlicher werdenden etwas getrübten Kleinfleck. Die Eier scheinen übrigens bei den Arten, die unsere Flüsse bewohnen, an Farbe und Größe nicht unbedeutenden Verschiedenheiten zu unterliegen.

Der Hauptgrunde, warum ich hier das Wort ergreife, sind drei. Erstens will ich meine Landsleute darauf aufmerksam machen, daß, wer den Versuch anstellen will, eilen mag, da wir schon nur den Anstauen der Laichzeit begegnen. Schon im October fielen mir die großen Eier der zum Verzepfen geschlachteten Forellen auf; ich erkundigte mich bei den Fischern der Umgegend und erfuhr, daß schon seit dem 3. October in unsern Wässern Laichzeit sei. Bei uns, d. i. in den Niederungen, fällt die Laichzeit von October bis November, in den Vogesen und, wie es scheint, in unsern höheren Gebirgsbächen in November und December. Der zweite Grund war der, meinen einfachen, billigen Ausbrütungsapparat der Fischer im Zimmer, mit dem ich seit dem 5. November Versuche angestellt habe, zu beschreiben.

In einem Zimmer meines Gartens, in welchem Kalthauspflanzen überwintert werden, befindet sich auf einem treppenförmigen Gestell ein Fäß, an einer Seite, nahe dem Boden, mit einer Deffnung versehen, die nach innen durch ein feines Haarsieb geschlossen und in der außen ein Röhrchen angebracht ist. Das Fäß wird mit Eiern von Sand und grob gepulverter Schmiedeholzkohle schichtenweise gefüllt und alsdann kaltes Röhrlwasser aufgeschüttet. Erst läuft das Wasser trübe, nach fünf Minuten klar ab und wird in einem auf der nächst unten Stufe stehenden Holzwännchen aufgesangen, in dem nahe am Boden eine ebenso verschlossene und mit einem Röhrchen versehene Deffnung sich befindet. Auf dem Boden des Wännchens selbst liegen Kieselsteinchen und auf ihnen die befruchteten Eier. Das abfließende Wasser wird in einem ebenso beschaffenen, mit andern Eiern gefüllten Fäßchen aufgesangen und von da in ein eben solches drittes oder viertes und zuletzt in ein Fäß geleitet, in welchem das gesammelte abgeflossene Wasser gesammelt wird. Täglich eins bis zweimal werden in das oberste Fäß zwei Kannen Wasser (beiläufig) geschüttet und das Gange leicht regulirt, indem man die Röhrchen ganz öffnet oder theilweise, je nach Bedürfnis, schließt. Ein tropfenweises Abfließen des Wassers unterhält einen hübschen, hinlänglichen Strom. Der ganze Apparat ist für einen Thaler herzustellen und ist Rittergutsbesitzern und Allen, die dazu Räumlichkeiten haben, sehr zu empfehlen. Man wähle nur ein Local, in dem es nicht friert und in dem nicht allzu sehr in ganz kalten Nächten geheizt wird. Nach ähnlichen Versuchen im Auslande kreicht die Brut in einigen 30 Tagen aus.

Drittens. Vor Allem möchten die Bewohner Schandau's und seiner Umgebung hierauf achten, um den Wässern der sächsischen Schweiz ihre Forellen, der Elbe ihren Lachs, deren Laichzeit, irre ich nicht, nahe ist, wiederzugeben. — Schon hofft man in Frankreich Bastardsilze zu erziehen, z. B. durch Befruchtung von Forelleneiern mit Samen des Bachmännchen oder der Lachseier mit dem Samen der männlichen Forelle re. Möchten Privatpersonen und Behörden nicht zurückbleiben gegen das Ausland.

Zu jeder Auskunft steht bereit die Commission des naturwissenschaftlichen Vereins durch Stadtrath Lange althier oder dem Unterzeichneten. Wir glauben jedoch nicht, daß es solcher Anfragen bedarf, da das Selbststudium bei Benutzung obiger Quellen leicht ist. Hauptsache ist, die rechte Zeit des Laichens nicht zu verfehlten, und damit hat es Eile. Dr. med. Küchenmeister.“

# Bekanntmachungen.

## [870] Bekanntmachung.

Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche im mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Theile der Stadt wohnen und nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. Mai 1843 eine Unterstüzung zu gewärtigen hätten, wenn sie im klassensteuerpflichtigen Theile der Stadt wohnten, werden aufgefordert, sich binnen drei Tagen bei uns zu melden.

Görlitz, den 18. November 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

## [869] Diebstahl-Anzeige.

Es ist ein Haarring gez. R. G. entwendet worden, was hiermit zur Ermittlung des Thäters bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 13. November 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

[829] Nachdem die Königl. Regierung zu Liegnitz sowohl die Grundsätze, nach welchen die entschädigungspflichtigen Gewerbetreibenden zu Beiträgen zur Ablösung der im Wege des Vergleichs auf die hiesige Stadtkommune übergegangenen Entschädigungsforderungen für die aufgehobenen hiesigen Schuhbank-Gerechtigkeiten herangezogen werden sollen, festgesetzt, als auch den demgemäß entworfenen Tilgungssplan bestätigt hat, soll nunmehr mit Ausführung dieser Ablösung selbst vorgegangen werden.

Das mit 3 Prozent jährlich zu verzinsende Gesamt-Entschädigungs-Capital ist durch den erwähnten Vergleich von 11,070 Thlr. auf 6750 Thlr. herabgesetzt worden; die jährlich aufzubringende Zinsensumme beträgt daher statt ursprünglich 332 Thlr. 3 Sgr. jetzt nur 202 Thlr. 15 Sgr. Diese Zinsen sind nach § 13. des Entschädigungs-Geiges zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von allen Denjenigen aufzubringen, welche innerhalb hiesiger Stadt das Schuhmacher-Gewerbe selbstständig betreiben. Um jedoch den Erwerbs-Verhältnissen der Beitragspflichtigen möglichst Rücksicht zu tragen, ist bestimmt worden, daß zur Aufbringung jener Zinsen jeder das Gewerbe im gewerbesteuerpflichtigen Umfange treibende Schuhmacher eine dem halben Betrage seines Gewerbesteuerauges, jeder gewerbesteuerfrei Handtierende aber eine dem halben Betrage der Hälfte des niedrigsten Gewerbesteuerauges gleichkommende Summe nur als Jahresbeitrag zu entrichten, die durch diese Beiträge nicht gedeckte Zinsensumme aber die Stadtkommune selbst zu vertreten hat.

Außerdem haben nach § 18. des vorher genannten Geiges diejenigen Schuhmacher, welche ein Entschädigungs-Anerkenntnis über eine der aufgehobenen Schuhbank-Gerechtigkeiten nicht besessen haben, noch die Hälfte derjenigen Summe, welche sie zu den Zinsen beitragen müssen, zum Tilgungsfond aufzubringen, zu welchem die Stadtkommune ihrerseits jährlich ein Prozent des Gesamt-Entschädigungs-Capitals mit 67 Thlr. 15 Sgr. beizutragen hat.

Die Beiträge der Gewerbetreibenden sind vom 1. Januar 1854 ab in monatlichen Raten im Voraus an die Gewerbesteuer-Einnahme, welche den einzelnen Zahlungspflichtigen die von ihnen zu zahlenden Beträge durch besondere Ansagezettel bekannt machen wird, innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monats bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung abzuführen.

Anträge der nach Vorstehendem zur Entschädigungs-Leistung verpflichteten Personen auf Befreiung von der diesfallsigen Beitragspflicht können übrigens, wie wir im voraus bemerken, selbstredend eine Beachtung nicht finden.

Görlitz, den 1. Novbr. 1853.

Der Magistrat.

## Einladung zur Stadtverordnetenwahl (2. Abtheilung).

[871] Bei der heute stattgefundenen Stadtverordnetenwahl sind in der 2. Wahlabtheilung 123 Wähler erschienen. Von den Wahlkandidaten hat keiner die absolute Stimmenmehrheit erhalten. Es muß daher zu einer zweiten Wahl geschritten werden, bei welcher nur diejenigen 12 Personen als wählbar erscheinen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Diese sind namentlich:

1. Lissel, Maurermeister, mit	45	Stimmen,
2. Brüfer, Stadtältester, mit	32	=
3. Bertram, Kupferschmied, mit	27	=
4. Sämann, Schneidermeister, mit	24	=
5. Schulz, Eduard, Leinwebermeister, mit	23	=
6. Pfennigwerth, Conditor, mit	22	=
7. Wendschuh, Stadtgartenbesitzer, mit	22	=
8. Druschky, Spediteur, mit	21	=
9. Pape, Stadtältester, mit	20	=
10. Hecker, Kaufmann, mit	19	=
11. Schmidt, Königl. Commerzienrath, mit	19	=
12. Berger, Goldarbeiter, mit	18	=

Auf Grund des § 26. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden sämtliche Wähler der zweiten Abtheilung hiermit eingeladen,

Mittwoch, den 23. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Local des Servis- und Einquartirungs-Büro's auf dem Rathause zu erscheinen und aus jenen 12 Personen sechs zu wählen. Bei dieser Nachtragswahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, vielmehr sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche überhaupt die meisten Stimmen erhalten. Wer nicht erscheint, begibt sich für die vorliegende Wahl seines Stimmrechts.

Görlitz, den 18. November 1853.

Der Wahl-Vorstand der zweiten Abtheilung.  
(gez.) Fischer. Dobschall. Blank.

[859] Die Ortsgerichte derjenigen Dorfschaften der Stadt Görlitz oder deren mitleidenden Landfassen, deren Inwohner im Laufe dieses Jahres durch Brand oder Schlossenschlag verunglückt sind und auf Steuervergütung Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Steuer-Erlös-Eiquidationen, welche nach dem im Kreisblatte vom Jahre 1833 pag. 177—178 enthaltenen Schema anzulegen sind — spätestens bis zum 30. November d. J. bei der unterzeichneten Kasse einzureichen, weil sie späterhin nicht berücksichtigt werden können.

Görlitz, den 16. Novbr. 1853. Die Stadthauptkasse.

## [865] Edictal-Ladung.

Zu Ermittlung der unbekannten Erben des in Maasdorf verstorbenen Kramers und Auszüglers Johann Meißner ist in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1779 der Edictalprozeß zu eröffnen und eines Übersehens halber der Edictalerlass zu wiederholen gewesen.

Demnach werden Gerichts wegen alle Diejenigen, welche in der Eigenschaft als Erben, gleichzeitig aber auch Diejenigen, welche aus irgend einem andern Rechtsgrunde an die Verlassehaft des genannten Johann Meißner Ansprüche zu machen haben, hiermit anderweit geladen,

den 10. April 1854

an geordneter Gerichtsstelle persönlich oder durch gehörig legitimierte Gevollmächtigte zu rechtsfrüher Gerichtszeit zu erscheinen, ihre Ansprüche als Erben, sowie ihre sonstigen Ansprüche, unter der Verwarnung, daß sie widerstreitend ihrer Erbansprüche und sonstigen Ansprüchen an die Meißnerische Verlassehaft, sowie der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig werden erachtet werden, anzumelden und zu beschreiben, mit dem bestellten Erbschaftsvertreter und nach Bescheiden unter sich selbst rechtlich zu verfahren, binnien drei Wochen zu beschließen und sodann

den 10. Mai 1854

der Inkrotulation der Akten, sowie  
den 12. Juni 1854  
der Publication eines Erkenntnisses bei Strafe der Verkündigterachtung sich zu gewärtigen.

Auswärtige haben in der Nähe des Gerichts Gevollmächtigte zu Annahme künftiger Ausfertigungen bei 5 Thalern Strafe zu bestellen.

Patrimonialgericht Bützau bei Bischofswerda,  
am 14. November 1853.

Zieger.

[878] Dem baulustigen Publikum hiesiger Stadt und Umgegend zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich als Maurermeister hier etabliert habe. Ich offeriere mich zur Uebernahme von Bauten, Anfertigung von Zeichnungen und Aufschlägen und zu allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten, und werde mich bestreben, das in mich gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung zu rechtfertigen. In diesem Bestreben stehen mir die Erfahrungen einer mehrjährigen umfangreichen Praxis und die strengste Reellität zur Seite.

Meine Wohnung ist Bauernstraße No. 458. 1 Treppe.  
Görlitz, den 18. Novbr. 1853.

H. Schmidt, Maurermeister.

## Steindruckerei-Verkauf.

In einer der lebhaftesten Städte der Oberlausitz steht eine gut eingerichtete Steindruckerei mit 3 Preßern, ca. 150 Steinen mit größtentheils stehenden Arbeiten unter den vortheilhaftesten Bedingungen wegen Geschäftsveränderung sofort zu verkaufen. Anfragen dieserhalb werden unter der Chiffre A. Z. poste restante Löbau franco erbeten.

## Höchste und niedrigste Getreidemarktpreise der Stadt Görlitz am 17. November 1853.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Ebsen	Kartoffeln
	Re. Sgr. &					
Höchster	3 25 —	2 25 —	2 10 —	1 7 6	2 25 —	— 24 —
Niedrigster	3 20 —	2 20 —	2 5 —	1 2 6	2 20 —	— 20 —